

Verlebendigung der Rechtspflege, der Bewahrung vor dem Bürokratismus, der im Bürgertum so tief verwurzelt ist. Junge politische Aktivisten sind besonders willkommen. In dieser Hinsicht steht die Auffassung, die in der Ostzone Geltung erlangt hat, in vollstem Gegensatz zu der von Eberhard Schmidt vertretenen. In der Ostzone ist man der Ansicht, daß tieferes Verständnis für die Fragen des heutigen Gesellschaftslebens nur in der Arena der politischen Auseinandersetzungen erworben wird und daß ein Jurist, der kein Verständnis für die aktuellen Gesellschaftsprobleme hat, der Gesamtheit wenig nützen kann. Schmidt dagegen möchte nicht nur dem Richter das passive politische Wahlrecht nehmen, er will ihm sogar nicht gestatten, als Diskussionsredner in politischen Versammlungen aufzutreten. Das ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die Urteilsfindung lediglich eine Sache der Logik und einer 'reinen', platonischen Liebe zur Gerechtigkeit wäre — denn eine Wissenschaft der Gerechtigkeit, die man an Hochschulen lehren könnte, ist vorläufig noch nicht vorhanden. Die Schmidtsche Absperrung des Richters von der Politik dürfte übrigens in der Schweiz, die doch als ein Land des authentischen Rechtsstaats angesehen zu werden pflegt, erhebliches Befremden erregen. Wie kann man nur den Richter hermetisch von der Politik abschließen wollen, wenn doch die Rechtssprechung ganz zweifellos

zu erheblichem Teil eine politische Angelegenheit ist? Denkt man freilich an ein politisches Leben, wie es in dem mittlerweile zur Entstehung gelangten Bonner Parlament zum Ausdruck kommt, dann wird man den Wunsch nach einer gänzlich apolitischen Rechtspflege vielleicht verständlich finden.

Das juristische Hochschulstudium soll in der Ostzone zu erheblichem Teil dem Zweck dienen, einen Nachwuchs an wissenschaftlich hochqualifizierten Juristen heranzuziehen, die als Lehrer des Rechts an Universitäten und Richterschulen fungieren werden. Für die ersten zwei Semester sind vorwiegend Vorlesungen und Übungen allgemeineren rechtswissenschaftlichen, historischen, soziologischen, nationalökonomischen und philosophischen Gehalts vorgesehen; die folgenden vier Semester dienen dann der spezifisch juristischen Ausbildung. Eine Verlängerung des juristischen Studiums auf acht Semester ist ins Auge gefaßt. Ein solches Unterrichtsprogramm kann gute Ergebnisse zeitigen, wenn es gelingt, für die beiden ersten Semester Dozenten zu finden, die sich die Grundwahrheiten des wissenschaftlichen Sozialismus zu eigen gemacht haben. Es ist keine parteipolitische Stellungnahme zu Gunsten des Sozialismus, wenn wir das sagen, denn es gibt nun einmal keine Gesellschafts- und Weltanschauungslehre als Wissenschaft, die nicht im wissenschaftlichen Sozialismus wurzelt.

Aufgaben der Deutschen Verwaltungsakademie

Von Professor Dr. Stei n i g e r, Präsident der Deutschen Verwaltungsakademie

Das einjährige Bestehen der Deutschen Verwaltungsakademie und die Erfahrungen, die bereits mit mehreren hundert Absolventen gemacht wurden, geben Anlaß, einige Bemerkungen zur Aufgabenstellung der Deutschen Verwaltungsakademie zu machen. Scheinbar beantwortet sich diese Frage sehr leicht durch einen Blick in das Statut dieser Anstalt des öffentlichen Rechts, in dessen § 1 die Aufgaben knapp und klar umschrieben sind, nämlich

1. Ausbildung von Personen für leitende Stellen in der deutschen demokratischen Verwaltung und Wirtschaft;
2. Ausbildung von Lehrern für die Verwaltungsschulen der Länder, Städte und Kreise und für besondere Lehrgänge zur Hebung der Qualifikation der leitenden Angestellten der Verwaltung und Wirtschaft;
3. Durchführung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Demokratisierung der Verwaltung sowie Ausarbeitung und Herausgabe von Lehrmaterial zu entsprechenden Ausbildungszwecken.

Ernsthaft sind aber diese miteinander verbundenen Aufgaben nur zu konkretisieren, wenn man sie auf die Gesamtaufgabe zurückführt, die der Verwaltung und Wirtschaft in der demokratisch-antifaschistischen Ordnung gestellt ist. Diese Gesamtaufgabe läßt sich nur erkennen aus dem Wesen unserer Demokratie im Vergleich etwa mit demjenigen der Weimarer Republik und aus dem sich bei diesem Vergleich offenbarenden Strukturwandel in der Exekutive.

Zwar stand auch in der Weimarer Verfassungs-urkunde der Satz: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 1 Abs. 2). Seine Verwirklichung war jedoch schon dadurch ausgeschlossen, daß Art. 153, die real wohl wichtigste Vorschrift der Verfassung, das Eigentum garantierte, d. h. grundsätzlich die aus dem zusammengebrochenen wilhelmischen Reich übernommene Eigentumsordnung. Damit war den Industriemonopolen, den Banken, den Großagrariern die Herrschaft über die Hände und den Inhabern der großen Zeitungskonzerne, Nachrichtenagenturen, Filmproduktionsstätten, Buchverlage und anderer Einrichtungen zur Bildung und Steuerung der öffentlichen Meinung die Herrschaft über die Köpfe garantiert. Das faktisch obendrein aufrecht erhaltene Bildungsmonopol der privilegierten Klassen und Schichten tat ein Übriges, um diese Garantie zu gewährleisten. Unter solchen Umständen war es nur

folgerichtig, wenn die herrschende Meinung — das ist bekanntlich die Meinung der Herrschenden (Marx-Engels „Die Deutsche Ideologie“, herausgegeben im Auftrage des Marx-Engels-Lenin-Instituts 1932 S. 35) — den dritten Absatz des Artikels 153: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste“ als eine imverbindliche Programmansage erklärte. Solange diese tatsächliche Diktatur einer verschwindenden, im monopolkapitalistischen Polarisationsprozeß dauernd sich weiter verringern-der Minderheit über die erdrückende Mehrheit des deutschen Volkes bestand als ein von der formal-demokratischen Verfassung vorausgesetztes, von ihr gewährleistetes Faktum, konnte die Staatsgewalt nur auf dem Papier von dem Volk ausgehen. Wenn wir demgegenüber die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die einer realen Demokratie nennen, dann deswegen, weil das auch von ihr gewährleisteteste Eigentum (Art. 22) in einer Eigentumsordnung gilt, die wesentlich verändert erscheint gegenüber derjenigen, die unter wechselnden organisatorischen Formen gleichermaßen bestand im wilhelmischen, weimari-schen und im nazistischen Deutschland. Die in Art. 24 nicht als Programmsatz aufgestellten, sondern als durchgeführt vorausgesetzten Veränderungen bestehen bekanntlich in der Hauptsache in der Auflösung und im Verbot aller privaten Monopolorganisationen, in der Auflösung und entschädigungslosen Aufteilung jeglichen privaten Großgrundbesitzes über 100 ha, in der Überführung der Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten in Volkseigentum, in der grundsätzlichen Unantastbarkeit dieses Volkseigentums (Art. 28), in der Aufstellung staatlicher Wirtschaftspläne zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes der Bürger durch die gesetzgebenden Organe unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger. Nimmt man die im freien Herrschaftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik vollzogene Nationalisierung der Banken und Liquidierung der Börsen hinzu, so ergibt sich jene besondere Eigentumsordnung, die man schon wegen der außerhalb der genannten Regelung aufrecht erhaltenen privatkapitalistisch geführten Unternehmungen zwar keineswegs sozialistisch, aber sicherlich (auch nicht mehr rein kapitalistisch oder gar monopolkapitalistisch nennen kann. Bei alledem kommt als wesentliche Modifikation der neuen Eigentumsordnung die in Art. 17 der Verfassung von 1949 niedergelegte Bestimmung hinzu, derzufolge die Regelung der Produktion